

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG6-5/011-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Klaus Vazulka

Durchwahl
12993

Datum
10. September 2013

Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.09.2013
Ltg.-**166/F-13-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten.

Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das Flurverfassungs-Landesgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Ein mehrstufiger administrativer Instanzenzug an den Landesagrarsenat bzw. den Obersten Agrarsenat ist vorgesehen,
- als Rechtsmittel ist explizit die Berufung genannt,
- der Landesagrarsenat als erste Instanz bei Schadenersatzansprüchen zuständig ist.

2. Soll-Zustand:

Das Flurverfassungs-Landesgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- es durch den Entfall des Landesagrarsenates und des Obersten Agrarsenates nur mehr eine administrative Instanz, die NÖ Agrarbezirksbehörde, gibt,
- statt Berufungen an Verwaltungsbehörden in Hinkunft Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind,
- eine Senatsentscheidung im Landesverwaltungsgericht unter Beteiligung von Laienrichtern/innen vorgesehen werden sollen und
- der Begriff „Bescheid“ im Zusammenhang mit Rechtskraft durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden soll.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Auf Grund der Kompetenzkonzentration der Agrarbehörde sind auch andere materielle Bestimmungen aus Bundes- und Landesgesetzen zu vollziehen. Probleme resultieren daraus nicht.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil**Zu Art. I:****Zum Inhaltsverzeichnis und zu den §§ 97 Abs. 1, 2 und 3, 98:**

Da der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat ab 1. Jänner 2014 entfallen, ist die NÖ Agrarbezirksbehörde die einzige Agrarbehörde. Diesem Umstand wird mit diesen Änderungen Rechnung getragen.

Zu §§ 2 Abs. 5, 8 Abs. 2 lit. d, 14b Abs. 9 und 10, 19 Abs. 2, 22 Abs. 1, 27 Abs. 2, 94 Abs. 4, 110 Abs. 4, 115 Abs. 3:

Nachdem auf Grund der vorliegenden Änderung der Bundesverfassung nunmehr als Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden Beschwerden an das Landes-

verwaltungsgericht bzw. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof möglich sind, sollen die Begriffe, die auf Berufungen Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden.

Zu §§ 14 Abs. 5, 26 Abs. 2 und 44 Abs. 2, 79 Abs. 1 Z. 2, 81, 101 Abs. 3, 108 Abs. 2, 110 Abs. 2, 113 Abs. 5:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass nicht nur Bescheide der Agrarbehörde, sondern auch Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts mit umfasst sind.

Zu § 14b Abs. 8:

Hier handelt es sich lediglich um die Anpassung eines Gesetzeszitates.

Zu § 26a Abs. 3:

Da der Landesagrarsenat ab 1. Jänner 2014 entfällt, soll das Landesverwaltungsgericht über Schadenersatzansprüche als (erste) Gerichtsinstanz absprechen. Im Regelfall wird die diesen Schaden verursachende gesetzwidrige Grundabfindung von der Agrarbehörde gestaltet worden sein.

Zu § 98a:

Auf Grund der besonderen Komplexität bodenreformatorischer Verfahren, die eine besonders enge Zusammenarbeit von Juristen und Technikern bedingt, ist sowohl aus rechtlicher als auch technischer Sicht die Einrichtung von Senaten mit fachkundigen Laienrichtern/innen im Landesverwaltungsgericht unverzichtbar. Angesichts der meist zu erstellenden oft vielschichtigen und komplizierten technischen Operate wäre eine Beweisführung durch Einholung von Sachverständigengutachten durch einen Einzelrichter keinesfalls ausreichend oder zielführend. Neben drei Richtern/innen sollen auch insgesamt zwei fachkundige Laienrichter/innen, je einer/eine auf dem Gebiet Agrartechnik und Landwirtschaft an der Entscheidung mitwirken, für die zur Sicherung fachlich richtiger Entscheidungen Mindeststandards als Bestellungs voraussetzungen vorgesehen sind. Mit der Einrichtung derartiger Senate soll eine reibungslose weitere Verfahrensabwicklung gewährleistet und Verfahrensverzögerungen durch Zurückverweisungen an die Agrarbezirksbehörde möglichst hintangehalten werden.

Ist der Vorsitzende gleichzeitig Berichterstatter bleibt die Zusammensetzung des Senats unverändert.

Die Aufgaben des Dienststellenleiters werden durch die Tätigkeit eines Bediensteten als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin grundsätzlich nicht berührt. Die für die Erfüllung der richterlichen Tätigkeit verbundenen Aufgaben und Aufwendungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichts. So wird die Genehmigung von Dienstreisen als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin durch das nach § 13 NÖ LVGG zuständige Senatsmitglied zu erfolgen haben. Weiters wird die Tragung des konkreten Sachaufwandes oder Zweckaufwandes für den fachkundigen Laienrichter oder die fachkundige Laienrichterin dem Landesverwaltungsgericht zukommen. Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin kein Bediensteter oder keine Bedienstete des Landes ist, erfolgt zwar die Bestellung durch die Landesregierung, die Tätigkeit selbst erfolgt jedoch ausschließlich im Rahmen des Landesverwaltungsgerichts.

Auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben über die Legalpartei sind ab 1. Jänner 2014 Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts auch dem Bundesminister für

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung